

Meine Rechte

Wegweisung und Betretungsverbot

Wenn die Polizei aufgrund bestimmter Tatsachen – insbesondere nach einer Misshandlung oder Drohung – annehmen muss, dass Ihre Gesundheit, Ihre Freiheit oder gar Ihr Leben gefährdet sind, kann sie den Gewalttäter sofort aus der Wohnung/dem Haus sowie von der unmittelbaren Umgebung der Wohnstätte wegweisen und/oder ihm verbieten, (wieder) diesen Wohnbereich zu betreten.

Wenn auch Kinder unter 14 Jahren gefährdet sind, hat die Polizei dem Gefährder auch das Betreten von Schule, Kinderbetreuungseinrichtung oder Hort zu untersagen.

Die Polizei nimmt dem weggewiesenen Gewalttäter in solchen Fällen sofort die Schlüssel zur Wohnung ab. Der Weggewiesene darf lediglich dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitnehmen.

Weggewiesen und mit einem Betretungsverbot belegt werden kann jede Person, von der Gefahr ausgeht – also der Besitzer der Wohnung ebenso wie ein Ex-Freund, der in der Wohnung "auftaucht".

Das Betretungsverbot gilt vorerst zehn Tage. Missachtet der Weggewiesene das Betretungsverbot, macht er sich strafbar. Während der ersten drei Tage hat die Polizei die Einhaltung des Betretungsverbotes durch Aufsuchen Ihrer Wohnung/Ihres Hauses zu überprüfen. Unabhängig davon sollten Sie bei jeder Missachtung sofort die Polizei rufen!

Wenn Sie umgehend, jedoch längstens innerhalb der Frist von zwei Wochen, bei Gericht einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung stellen, so endet das Betretungsverbot längstens nach vier Wochen.

Längerfristiger Schutz durch eine einstweilige Verfügung des Gerichts

Ist längerer Schutz bzw. Schutz während der Trennungsphase vor dem Gewalttäter notwendig, haben Sie die Möglichkeit, **bei Gericht einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zu stellen**. Die Eigentums- und Besitzverhältnisse an der betreffenden Wohnung spielen keine Rolle. Daher kann dem Gewalttäter auch dann das Verlassen der Wohnung aufgetragen werden, wenn ihm diese gehört.

Die Voraussetzungen für einen Antrag auf einstweilige Verfügung sind Drohung mit Gewalt, Gewalt, aber auch Psychoterror, wodurch ein weiteres Zusammenleben und Zusammentreffen unzumutbar ist.

Um lückenlosen Schutz nach einem Betretungsverbot zu erreichen, müssen Sie sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einsatz der Polizei an das Gericht wenden. Die einstweilige Verfügung setzt aber nicht voraus, dass die Polizei ein Betretungsverbot ausgesprochen hat: Sie können also auch unabhängig davon und ohne an eine Frist gebunden zu sein das Gericht aufsuchen.

Das Gericht kann eine einstweilige Verfügung auch erlassen, ohne den Gewalttäter dazu zu befragen und auf Ihren Antrag hin dem Gewalttäter auftragen:

- die Wohnung/das Haus und die unmittelbare Umgebung zu verlassen;
- die Wohnung/das Haus und die unmittelbare Umgebung nicht mehr zu betreten;
- sich an bestimmten Orten (wie z.B. dem Kindergarten, der Schule, dem Spielplatz der Kinder oder Ihrer Arbeitsstelle) nicht aufzuhalten und/oder
- jedes Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit Ihnen (per Telefon, SMS oder durch "Abpassen") zu vermeiden

Das Verbot, die Wohnung/das Haus nicht betreten zu dürfen, gilt sechs Monate. Wenn Sie in dieser Zeit ein Verfahren zur Klärung der Wohnverhältnisse bei Gericht, z.B. auf Scheidung einbringen, verlängert sich auf Antrag das Verbot bis zum rechtskräftigen Ende des Verfahrens, sodass sie nicht mehr mit dem Gefährder zusammen wohnen müssen.

Das Verbot der Kontaktaufnahme und des Zusammentreffens gilt für ein Jahr und kann bei Missachtung des Verbotes auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die Geltungsdauer einer einstweiligen Verfügung ist grundsätzlich auf drei Monate beschränkt. Wenn Sie zugleich mit dem Antrag auf eine einstweilige Verfügung oder innerhalb der festgelegten Geltungsdauer ein familienrechtliches Verfahren einbringen (z.B. eine Scheidungsklage – das Zufügen körperlicher Gewalt oder schweren seelischen Leides ist im Gesetz ausdrücklich als schwere Eheverfehlung angeführt!), kann die Verfügung aber bis zum Ende dieses Verfahrens wirken. Wenn sich der Gewalttäter nicht an die einstweilige Verfügung hält, verständigen Sie sofort die Polizei, die vor Ort dafür zu sorgen hat, dass der Gewalttäter die verfügten Maßnahmen einhält. Der Gefährder erhält eine Verwaltungsstrafe und darüber hinaus wird auch das Gericht informiert.

Beratung und Hilfe durch das Gewaltschutzzentrum

Das Gewaltschutzzentrum ist eine gesetzlich vorgesehene und staatlich finanzierte Einrichtung, die **darauf spezialisiert ist, Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking umfassend zu unterstützen.**

Wenn von der Polizei ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde, verständigt sie sofort das Gewaltschutzzentrum. Eine Beraterin kontaktiert Sie in Folge und **bietet aktiv Unterstützung an.** Das Angebot reicht von der **Erstellung eines Sicherheitsplans** über **Rechtsberatung** (z.B. bei der Beantragung einer einstweiligen Verfügung) bis hin zur **psychozialen Unterstützung.**

Auch bei Bekanntwerden von **Stalking** muss die Polizei das Gewaltschutzzentrum verständigen und auch in diesen Fällen werden Sie umgehend aktiv kontaktiert.

Selbstverständlich können von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffene Personen das Gewaltschutzzentrum auch direkt kontaktieren, also ohne vorangehende polizeiliche Intervention.

Beschäftigungsbewilligung für Migrantinnen bei Gewalt in der Familie

Ausländerinnen, denen das weitere Zusammenleben mit ihrem Ehegatten unzumutbar ist, weil er sie oder ihre minderjährigen Kinder körperlich angegriffen oder bedroht hat oder ihnen gegenüber ein ihre psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten gesetzt hat, dürfen Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden.

Voraussetzung ist, dass wegen des gewalttätigen Verhaltens des Ehegatten

- eine Anzeige der Sicherheitsbehörde gegen ihn erstattet wurde oder
 - eine Einstweilige Verfügung durch das Gericht bzw. ein gerichtlicher Beschluss auf gesonderte Wohnungsnahme erlassen wurde oder
 - die Ehe geschieden wurde oder
 - ein Arzt/eine Ärztin, eine Krankenanstalt, eine Interventionsstelle, ein Frauenhaus, das Jugendamt/die Jugendwohlfahrtsstelle oder ein Kinderschutzzentrum aufgesucht und von dieser Person/Einrichtung eine entsprechende Meldung oder Bestätigung erstattet wurde
-